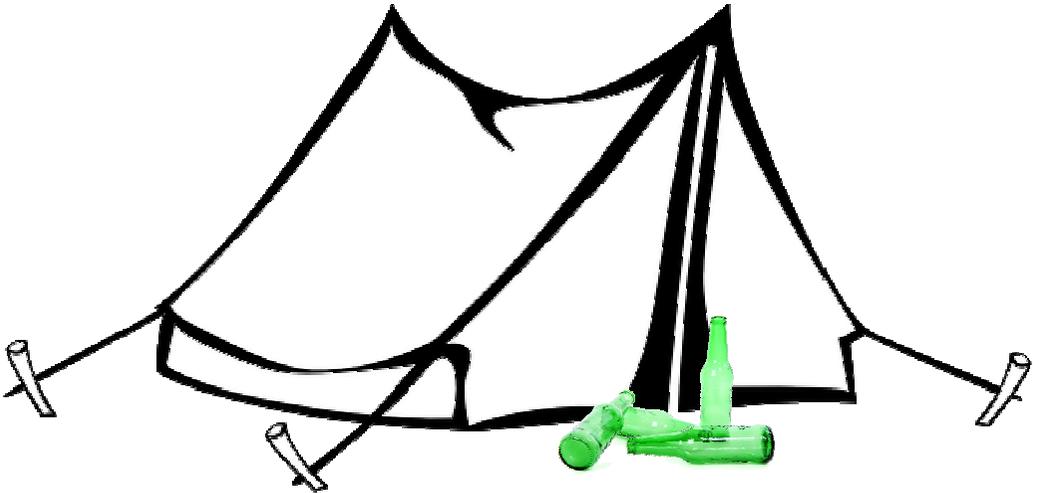


# Kritischer Umgang mit Alkohol auf Ferienfreizeiten



## **Umgang mit Alkohol auf Ferienfreizeiten**

Das Thema Alkoholkonsum auf Ferienfreizeiten wird meist mit dem Fokus auf die Teilnehmenden diskutiert. Dieser Flyer soll Denkanstöße zum Thema Umgang mit Alkohol von Mitarbeitenden auf Ferienfreizeiten für Träger, Leitende und Freizeitteams geben. Die Prämisse ist hierbei, dass eine Ferienfreizeit in erster Linie für die Teilnehmenden veranstaltet wird. Außerdem sollen Ehrenamtliche Freude an ihrer Tätigkeit haben und vor haftungsrechtlichen Ansprüchen geschützt sein. Des Weiteren soll die Ferienfreizeit die positiven Werte des Trägers vermitteln.



## **Rechtlicher Rahmen**

Um Teilnehmende vor Schaden, sowie Mitarbeitende und Träger vor Haftungsansprüchen zu schützen, gilt für Ferienfreizeiten deutscher Träger der Rahmen der deutschen Gesetze, z.B. das Jugendschutzgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch und das Betäubungsmittelgesetz.

Strengere Gesetze eventueller Gastländer kommen hinzu, großzügigere Gesetze in Gastländern setzen die deutschen Gesetze auf einer Ferienfreizeit nicht außer Kraft.



### **Jugendschutzgesetz**

Das Jugendschutzgesetz gilt auch für minderjährige Mitarbeitende, das heißt:

- Bier und Wein / Sekt sind ab 16 Jahren erlaubt,
- alle anderen Alkoholika und Nikotin erst ab 18 Jahren.

### **Betäubungsmittelgesetz**

Substanzen, die unter die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes fallen (z.B. Cannabisprodukte), sind für Mitarbeitende natürlich tabu - Ausnahme ist eine ärztliche Verschreibung.

## Aufsichtspflicht

Für die Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang Mitarbeitende auf einer Ferienfreizeit Alkohol konsumieren dürfen, spielen auch die Aufgaben, die sie in ihrer Funktion übernehmen, eine Rolle. In erster Linie übertragen die Eltern ihnen die Aufsichtspflicht über ihre Kinder. Zur Aufsichtspflicht gehört:

- Teilnehmende vor Schaden bewahren, das heißt deren Entwicklungsstand kennen, Gefahrenquellen kennen und diese wenn möglich beseitigen, Teilnehmende über Gefahren aufklären, Einhaltung der Gesetze gewährleisten, Verbote aussprechen und deren Einhaltung kontrollieren,
- Dritte vor Schaden durch Teilnehmende schützen, das heißt Teilnehmende kennen, durch Verbote und Kontrolle deren Verhalten eingrenzen, wenn es notwendig ist.

Je nach Art der Freizeit ist mindestens eine Aufsichtsperson pro angefangene zehn Teilnehmende nötig, um der gesetzlichen Aufsichtspflicht nachkommen zu können. Die Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve empfiehlt und fördert eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter auf sieben Teilnehmende. Bei besonderen Aktivitäten, z.B. Klettern und Wassersport, ist ein höherer Betreuungsschlüssel empfehlenswert.

Nicht volljährigen Mitarbeitenden kann nicht die volle Aufsichtspflicht über die Teilnehmenden übertragen werden. Volljährige Mitarbeitende haben die Aufsichtspflicht für minderjährige Mitarbeitende.

Um den Anforderungen nachkommen zu können

- benötigen Mitarbeitende die notwendige Reife und insbesondere ein Autoritätsverhältnis zu den Teilnehmenden, die sie erzieherisch begleiten sollen.
- müssen die Mitarbeitenden tatsächlich in der Lage sein, die nötigen Aufgaben wahrzunehmen. Dies ist nicht gegeben, wenn sie sich in einem Rauschzustand befinden.
- müssen Mitarbeitende im Rahmen einer Schulung über rechtliche und pädagogische Belange informiert werden.

Mitarbeitende haften  
für die Kinder!

### **Haftung**

Wenn Mitarbeitende ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommen, sind sie für Schäden haftbar, die Teilnehmenden entstehen und die Teilnehmende Dritten zufügen (§§ 823 und 832 Bürgerliches Gesetzbuch).

Aus den rechtlichen Rahmenbedingungen lässt sich folgern, dass mindestens eine volljährige mitarbeitende Person auf zehn Teilnehmende bzw. nicht volljährige Mitarbeitende während einer Ferienfreizeit immer nüchtern bleiben sollte.

## **Pädagogische Überlegungen**

Mitarbeitende auf Freizeiten sind für Teilnehmende Vorbilder. Aufgrund der engen Bindung, die in der Sondersituation Ferienfreizeit zu diesen entsteht, haben sie eine starke Modellfunktion. Der positiv erlebte Rahmen der Freizeit wirkt als positiver Verstärker für Erlerntes und Erlebtes. Beide Effekte sind durchaus erwünscht, wenn es um die Vermittlung von Werten des Trägers und ein positives Image für den Träger geht. Sie wirken aber auch bei (vorgelebtem) Alkohol- und Nikotinkonsum. Es ist also empfehlenswert, beides im Zusammensein mit den Teilnehmenden zu vermeiden.

Das Engagement auf einer Ferienfreizeit ist durchaus körperlich und psychisch anstrengend. Es erfordert oft hohen Einsatz der Mitarbeitenden. Alkoholkonsum am späten Abend und in der Nacht kann dazu führen, dass Mitarbeitende am Folgetag kaum die nötige Energie für das Freizeitprogramm mit den Teilnehmenden aufbringen können. Er führt evtl. zum Ausfall von Betreuungspersonen und so zu einer Mehrbelastung anderer Mitarbeitender und/oder zu einem Programmausfall. Das Problem verschärft sich bei längeren Ferienmaßnahmen. Die Freizeit wird für Teilnehmende und engagierte Mitarbeitende weniger attraktiv. Überforderte Ehrenamtliche engagieren sich in Zukunft evtl. nicht mehr. Teilnehmende berichten negativ über die Freizeit und melden sich nicht erneut an. Dies kann langfristig die Qualität und den Bestand von Ferienfreizeiten gefährden.

## Werte und Image des Trägers

Ferienfreizeiten sind für einen Träger eine gute Möglichkeit, die Werte, für die er steht, an Kinder und Jugendliche zu vermitteln. In Bezug darauf sollte der Träger prüfen, inwieweit Alkoholkonsum bei Mitarbeitenden zu diesen Werten passt und für deren Vermittlung förderlich ist. Prägt der Alkoholkonsum eventuell im Rückblick das Bild einer Ferienmaßnahme?

Mitarbeitende sind auf einer Ferienmaßnahme die Repräsentanten des Trägers. Die Wahrnehmung, die Teilnehmende von ihnen haben, prägt letztlich das Image, das der Träger bei Teilnehmenden und evtl. deren Eltern bekommt.

Der Träger hat eine Fürsorgepflicht für seine Mitarbeitenden und die Teilnehmenden. Klare Regelungen in Bezug auf den Alkoholkonsum der Mitarbeitenden auf Freizeiten dienen dem Schutz der Teilnehmenden und schützen Mitarbeitende vor eventuellen haftungsrechtlichen Ansprüchen.



Wir würden uns freuen, wenn wir mit diesem Flyer einige Denkanstöße für Überlegungen und Diskussionen zum Thema Alkoholkonsum bei Mitarbeitenden auf Ferienfreizeiten geben konnten. Für Rückmeldungen und Fragen sind wir ebenfalls dankbar.

## Verantwortlich für diese Broschüre

- **Fachstelle für Suchtvorbeugung der Diakonie**  
Gelderstraße 39, 47608 Geldern, Tel.: 02831/977200  
gnoss@diakonie-kkkleve.de / vanbergen@diakonie-kkkleve.de
- **Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve**  
Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve, Tel.: 02821/85454  
siegfried.wolff@kreis-kleve.de
- **Issum:** Jugendbegegnungsstätte Issum  
Vogt-von-Belle-Platz 11, Tel.: 02835/4109  
jugendheim.issum@t-online.de
- **Kevelaer:** Jugendzentrum Kompass  
Kroatenstraße 87, Tel.: 02832/951710  
kompass@schulen-kevelaer.de
- **Straelen:** Jugendcafe  
Bahnstraße 38, Tel.: 02834/982607  
jugendarbeit@straelen.de
- **Wachtendonk:** Mobile Jugendarbeit der Gemeinde  
Loeweg 4 (Betriebshof), Tel.: 02836/9719886  
claudia.holzemer-hegger@wachtendonk.de  
stephanie.klatzek@wachtendonk.de
- **Weeze:** Wellenbrecher  
Vittinghoff-Schell-Park 2, Tel.: 02837/7110  
info@wellenbrecher-weeze.de